

**Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden
Bebauungsplan Nr. 6.2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“
2. Änderung**

ABWÄGUNG ZUM VORENTWURF

zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
sowie der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Januar 2022



Deutsche Bahn AG • Tröndlinting 3 • 04105 Leipzig

StadtLandGrün
Frau Bäumer
Frau Friedewald
Am Kirchtür 10
06108 Halle (Saale)

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Eigentumsmanagement
Tröndlinting 3
04105 Leipzig
www.deutschebahn.com

Sabine Brenner
Tel.: 341 968-8615
Fax: 341 968-8519
db.dbimm.baurecht-suedost@deutschebahn.com
Sabine.Brenner@deutschebahn.com
Zeichen: CR,RO4,SO(E) SB
TOB-LPZ-21-95131

23.02.2021

**Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6.2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung**
(Ihr Datum: 22.12.2020; Ihr Zeichen: SLG-alf)

Sehr geehrte Frau Bäumer, sehr geehrte Frau Friedewald,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit im Rahmen der TOB-Beteiligung folgende Stellungnahme zu o. g. Thema.

Von dem o. g. Bebauungsplan haben wir Kenntnis genommen.

Bezüglich der geplanten 2. Änderung sehen wir keine nachteiligen Auswirkungen auf unsere Belange. Insofern bestehen keine Einwände gegen die Planung.

(Hinweis: Bitte beachten Sie bei weiteren Beteiligungen, dass sich unsere Anschrift nach Umzug am 01.10.2019 geändert hat.)

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

Digital unterschrieben
von Iv. Mengje
Datum: 2021.02.24
07:41:14+01'00'

Iv. Mengje
Leiterin Arbeitsgebiet Eigentumsmanagement

Digital
unterschrieben von
Sabine Brenner
Datum: 2021.02.24
07:41:26 +01'00'

IA, Brenner
Eigentumsmanagement

**Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung**

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

1a



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Da seitens der DB Immobilien keine Einwände gegen die Planänderung bestehen, ist eine
Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**



Deutsche Bahn AG - Trondheimling 3 • 04105 Leipzig

StadtLandGrün
Frau Bäumer
Frau Friedewald
Am Kirchtur 10
06108 Halle (Saale)

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Eigentumsmanagement
Trondheimling 3
04105 Leipzig
www.deutschebahn.com

Sabine Brenner
Tel.: 341 968-8615
Fax: 341 968-8519
db.dimm.baurecht.suedost@deutschebahn.com
Sabine.Brenner@deutschebahn.com
Zeichen: CK-R04-SO(E) SB
TÖB-LPZ-21-95131

01.03.2021

**Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6.2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung**

(Ihr Datum: 22.12.2020; Ihr Zeichen: SLG-af)

Sehr geehrte Frau Bäumer, sehr geehrte Frau Friedewald,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit im Rahmen der TÖB-Beteiligung ergänzend zu unserem Schreiben vom 23.02.2021 folgende Stellungnahme zu o. g. Thema.

Anpflanzungen im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung in den Mastbereich 3 bis 6 dürfen die maximale Aufwuchshöhe von 8m nicht überschreiten. Die Maststandorte sind für Zufahrten und Zuwegungen freizuhalten. In der Anlage haben wir den zugehörigen Übersichtsplan beigelegt. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, insbesondere bei der Erstellung des entsprechenden Pflanzplanes.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

Menge
Digital unterschrieben
von Manuela Menge
Datum: 2021.03.01
10b057+0100'

X

i.V. Menge
Leitern Arbeitsgebiet Eigentumsmanagement

Sabine Brenner
Digital
unterschrieben von
Sabine Brenner
Datum: 2021.03.01
09:27:57 +0100'

X

i.A. Brenner
Eigentumsmanagement

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

1b



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden geprüft. Die 110 kV-Bahnstromleitung verläuft außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans, östlich und nordöstlich davon. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die vorliegende Planung mit Auswirkungen auf die Bahnstromleitung und deren Maststandorte verbunden ist.



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle
StadtLandG für
Am Kirchtur 10
06108 Halle (Saale)

REFERENZEN Schreiben vom 22.12.2020, Ihr Zeichen: SLG-afr
ANSPRECHPARTNER T.N.L.G. FT124, Pub.L.T., Bernd Menzel, Ref.Nr.:93385790
TELEFONNUMMER +49(0)45 771 8237
DATUM 29.01.2021
BETRIFF Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6.2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o.g. Planung Stellung.

Nach eingehender Prüfung Ihrer Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Bereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6.2, OT Hohenweiden keine Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden. Gegen die 2. Änderung haben wir keine Einwände. Die Belange der Telekom werden in keiner Weise berührt.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Bernd Menzel

Bernd Menzel
Digital unterschrieben
von Bernd Menzel
am 29.01.2021 01:29
1535424+0100

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

2



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Telekom keine Einwände gegen die Planänderung bestehen, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**



Dow Olefinverbund GmbH

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
SLG-afR
22.12.2020

Telefon, Name
(03461) 49-4483
Herr Todorow

Email
fswinfo@dow.com
18.02.2021

Vorgangs-Nr.
900/2021

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6.2

„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der
Nachbargemeinden gemäß §2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit o.g. Schreiben übergaben Sie uns die Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.2, mit der Bitte zum Entwurf Stellung zu nehmen, soweit unsere Aufgabenbereiche / Zuständigkeiten berührt werden. Wir geben dazu folgende Stellungnahme ab:

- 1 • Die Fläche des Teilgebietes (TG) 3 berührt Teilflächen unseres Flurstückes 71, Flur 14 der Gemarkung Hohenweiden. Falls Flächen des o.g. Flurstückes zur Errichtung des Neubauvorhabens benötigt werden, so ist dies rechtzeitig mit uns abzustimmen. Für die eventuelle Nutzung von Teilflächen unseres Flurstückes ist vor Baubeginn ein Schachtschein abzufordern bzw. eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
- 2 • Durch das Teilgebiet (TG) 3 verlaufen Leitungssysteme (Elektro- und Nachrichtenkabel) unseres Unternehmens. Einen entsprechenden Lageplan haben wir diesem Schreiben beigefügt.
- 3 • Der Bereich des TG 3 liegt vollständig im Betriebsbereich: 12045 der oberen Klasse nach der 12. BImSchV/Störfallverordnung der Dow Olefinverbund GmbH.
- 4 • Für den angefragten Bereich hat unser Unternehmen keine geplanten Vorhaben, die Einfluss auf das Neubauprojekt haben.

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

3



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass für die Umsetzung der Planung keine Teilflächen des Flurstücks 71, Flur 14, Gemarkung Hohenweiden benötigt werden.

zu 2) Die Information wurde zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Leitungssysteme berühren keine Flächen, die für die Umsetzung der Planung benötigt werden.

zu 3) Die Information wurde zur Kenntnis genommen.

zu 4) Die Information wurde zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

3

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 5) Da die Dow Olefinverbund GmbH der Planänderung zustimmt, ist eine **Abwägungs-
entscheidung nicht erforderlich**.

2

5

Unter Beachtung der o.g. Punkte stimmen wir grundsätzlich der geplanten Änderung der zulässigen Bauhöhe auf 50 m zu.

Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 900/2021 registriert. Bei Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen geben Sie diese Vorgangsnummer bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Dow Olefinverbund GmbH


M. Klotz


Victoria

ERWÄHNEN AM 05. FEB. 2021

FS/TT



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard Wagner Str. 9 - D - 06114 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Frau Dipl.-Ing. Ina Kühn

Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

Prof. Dr. habil. Matthias Becker
(außerplanmäßiger Professor)

mbecker@lka.sachsen-anhalt.de
www.archaia.de

**2. Änderung BPL Nr. 6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“,
Schkopau OT Hohenweiden**

27. Januar 2021

Zu dem o.g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archaologischen
Denkmalpflege folgende Stellungnahme:

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das
geplante Vorhaben keine Einwände.

Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die
gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archaologischer
Kulturdenkmale hin.

Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit
den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der
Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch
das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb
dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Das Vorhaben ist mit den Zielen der archaologischen Denkmalpflege vereinbar
unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen
Herr Prof. M. Becker, Tel. 0345-5247419, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Prof. Dr. habil. Matthias Becker
Referatsleiter

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard Wagner Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeszentralbank (LZB) Dessau
Konto 805 015 00
BLZ 805 500 00

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

4



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie keine Einwände
gegen die Planänderung bestehen, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht
erforderlich.**

zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht wird
auf der Planzeichnung ergänzt.

zu 3) Da festgestellt wird, dass die Planung mit den Zielen der archaologischen Denkmal-
pflege vereinbar ist, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

EMERGENZ AM 2.7. JAN. 2021

45771

Landesamt für Vermessung und GeoInformation Sachsen-Anhalt
Neudorfer Platz 15, 06122 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtur 10
06108 Halle (Saale)

**Bebauungsplan Nr. 6.2 "Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees",
2. Änderung, Gemeinde Schkopau OT Hohenweiden**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.

Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Langner

6



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Vermessung
und GeoInformation



Halle, 26.01.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
LUG 10
vom 22.12.2020
Mein Zeichen/Meine Nachricht:
526-V24-8000389-2021

verarbeitet von:

Wolfgang Langner

Telefon: 0345 6912-486

Öffnungszeiten des
Geoinformations-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-6585
Fax: 0391 567-6686
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Standort Halle (Saale)
Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-133
E-Mail: poststelle.halle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
AG, Postfach 09051001500
BC, MARKT 1810
LSH:RN: DE 232663370

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

6

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da die Änderung des Bebauungsplans keine seitens des LVerMGeo zu vertretenden Belange berührt bzw. die Planung diesen nicht entgegensteht, ist eine **Abwägungsscheidung nicht erforderlich**.

VERKEHRSSCHENKEN AM 09. MAI 2021

15217

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Filiederwegkaserne 21, 06130 Halle

StadtLandGrün
Am Kirchtur 10
06108 Halle (Saale)



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd

Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend den eingereichten Unterlagen beinhaltet der Vorentwurf zur 2. Änderung des o.g. Bebauungsplan lediglich die Vergrößerung der innerhalb des Änderungsbereiches (Teilgebiet 3) möglichen Höhen. Die sonstigen Festsetzungen, u.a. zur verkehrstechnischen Erschließung sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Unsere Belange werden nicht berührt und es ergeben sich keine Forderungen und Hinweise des RB Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Beplanung des Änderungsbereiches.

Eine weitere Beteiligung an dem Vorhaben ist nicht erforderlich.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Ruppe

Halle, 04.03.2021

Ihr Zeichen/line Nachricht vom:
SLC-af / 22.12.2020
Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

S/2323-3/033/0304 /
S/21S-L171-4637049A-2,144

Bearbeitet von:
Herr Morio
Matthias.Morio@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf:
Tel.: +49 345 4823-7832
Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Filiederwegkaserne 21
06130 Halle

E-Mail - Adresse
poststelle@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung>

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

7

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da die Änderung des Bebauungsplans keine seitens des LSBB zu vertretenden Belange berührt und keine Hinweise gegeben werden, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

zu 2) Der Hinweis wird im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Von einer erneuten Beteiligung des LSBB mit dem Entwurf zur Planänderung wird abgesehen.

Von: Kittel, Klaus-Dieter <Klaus-Dieter.Kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Gesendet: Dienstag, 12. Januar 2021 14:35

An: 'ina.kuhn@slg-stadtplanung.de'

Betreff: Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6.2, "Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees", 2. Änderung

Sehr geehrte Frau Kuhn,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Saalekreises.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen !

Kittel

--

Klaus-Dieter Kittel

Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltung
Ludwig-Str. 6a
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-2145

Fax: (0345) 514-2118

E-Mail: klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#modernerdenken



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Information wurde berücksichtigt. Der Landkreis Saalekreis wurde ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplans gebeten.

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht wurden beachtet.



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat
Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
Bodenschutz

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 35 - 06003 Halle (Saale)

Per E-Mail

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung GbR
Am Kirchtur 10
06108 Halle (Saale)

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6.2 "Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees", 2. Änderung
Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Kuhn,

als obere Abfallbehörde stelle ich fest, dass meine Belange durch die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6.2 nicht berührt sind.

Im Bereich der Planänderung befindet sich keine Deponie, die in meinem Zuständigkeitsbereich liegt.

Hinweise:

Ca. 2 km südlich der Gemarkung Hohenweiden, Flur 14 befindet sich die Deponie HH Schkopau; Deponieklasse III in der Vorbereitung zur Stilllegungsphase; Betreiber ist die MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungs GmbH; Koordinaten nach ETRS89 / UTM Zone 32N: 704203/5697188).

Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 Abs 1 BauGB).

Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mielke

Halle, 12. Januar 2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
401.4.5.67140-2418

Bearbeitet von:
Frau Mielke
miesdy.mielke@lwa.sachsen-
anhalt.de

Tel.: (0346) 514-2210
Fax: (0346) 514-2466

1

Dienstgebäude:
Desauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

2

Hauptplatz:
Ernst-Kameth-Strasse 2
06112 Halle (Saale)

3

Tel.: (0346) 514-0
Fax: (0346) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDF33HAN
IBAN: DE21 00000000000000000000

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

8b



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 2) Die Information wurde zur Kenntnis genommen.

zu 3) Die Informationen wurden berücksichtigt. Der Landkreis Saalekreis wurde ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplans gebeten.

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rathmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Astrid Friedewald

Von: Demnin, Barbara <Barbara.Dennin@lwva.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 26. Januar 2021 07:51
An: 'astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de'
Betreff: Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6.2 "Bereich südlich des Rathmannsdorfer Sees", 2. Änderung

Sehr geehrte Frau Friedewald,
hiermit teile ich Ihnen mit, dass das von dem Vorhaben wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates Wasser nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Barbara Demnin
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Telefon: +49 345 514-2175 Fax: +49 0345 514-2155
E-Mail: barbara.dennin@lwva.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Lfd. Nr. der Versandliste

8C



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da mitgeteilt wird, dass wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates Wasser von der Planänderung nicht berührt sind, ist eine **Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich**.

Von: Bauer, Mike <Mike.Bauer@lwa.sachsen-anhalt.de>

Gesendet: Mittwoch, 10. Februar 2021 12:55

An: 'ina.kuhn@slg-stadtplanung.de' <ina.kuhn@slg-stadtplanung.de>

Betreff: 2. Änderung B-Plan 6.2

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde**

Vorhaben: Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6.2 "Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees", 2. Änderung
Stadt: Schkopau
Ortsteil: Hohenweiden
Landkreis: Saalekreis
Aktenzeichen: 21102/01-2418/2021_BP
Kurzbezeichnung: Schkopau-2418/2021_BP-OT Hohenweiden, 2. Änderung, "Bereich südlich d. Rattmannsdorfer Sees"

Die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes beinhaltet lediglich die Änderung der Höhenfestsetzung im Bebauungsplan. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (z.B. Geräuschkontingente) sind nicht mit der Änderung verbunden.
Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen daher keine Bedenken gegen die beabsichtigte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.2 "Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees" der Gemeinde Schkopau OT Hohenweiden.

Mike Bauer
Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Geotechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2194
Fax: 0345 514 2512



SACHSEN-ANHALT
Landesverwaltungsamt

**Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung**

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

8d



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der oberen Immissionsschutzbehörde keine Einwände gegen die Planänderung bestehen, ist eine **Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich**.

EMGESAMEN AM 11. JAN. 2021

12/11



Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3655 · 39011 Magdeburg

Stadt LandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

hier: Abgabenaachricht

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Posteingang vom 23.12.2020 die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben zur landesplanerischen Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu. Diese habe ich zuständigkeitshalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Saalekreis zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Die von mir veranlasste Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01).

Entsprechend Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) – p) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 04.01.2021
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.211-20221

Bearbeitet von: Frau Scholz
Tel.: (0345) 6912-606
Fax: (0391) 697-7510

E-Mail Adresse:
Merita.Scholz@sachsen-
anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neuschloßer Passage 15
06122 Halle(Saale)
poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de
Internet:
http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de

Landchaftungskasse
Sachsen-Anhalt
Postfach: Händschink
06122 Halle(Saale) 0615 610
BIC: MANDDE33HAN

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

9



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Information wurde zur Kenntnis genommen.

zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie werden zukünftig Berücksichtigung finden.

Für zukünftige Vorhaben bitte ich, die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntWG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, das MLV, Referat 44, von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Vorhabens durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung, vorzugsweise durch Übergabe der Pläne in digitaler Form im Shape-Format per E-Mail an Grit.Hartmann@mlv.sachsen-anhalt.de, in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Scholz



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Er wird nach Abschluss des Verfahrens Berücksichtigung finden. Die Satzungsfassung der Änderung des Bebauungsplans einschließlich Begründung und die Bekanntmachung werden dann in digitaler Form übergeben.

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis - Postfach 14 14 - 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau
Herrn Torsten Ringling
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Städtebau und Raumordnung
Gebäude: Schloss Merseburg, Domplatz 9

Beamteter
Telefon
Fax
E-Mail

Sierfen Fischer
03461 40-2462
03461 40-1489
sierfen.fischer@saalekreis.de

Ihr Zeichen
SLG-69

Ihr Schreiben vom
24.12.2020

Umsch. Saalekreis
612659-20392

Datum
17.02.2021

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“ der Gemeinde Schkopau

Vorentwurf vom November 2020
Hier: Stellungnahme des Landkreises im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ging in der Kreisverwaltung Saalekreis am 28. Dezember 2020 ein. Der Landkreis Saalekreis nimmt hier als Träger öffentlicher Belange (TOB) unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde Stellung. Die nachstehenden Hinweise der Kreisverwaltung Saalekreis sind bei der weiteren Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens zu beachten.

01. Amt für Bauordnung und Denkmalschutz:

SG Städtebau und Raumordnung.

Raumordnung:

Die untere Landesentwicklungsbehörde hat gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbereichsbezogenen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

10



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

zu 2) Der Hinweis wurde beachtet. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wurde ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplans gebeten. Allerdings wurde mitgeteilt, dass die Planung gemäß Runderlass zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) - p) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.

<p style="text-align: center;">Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung</p> <p style="text-align: right;">Vorentwurf 11/2020</p> <p style="text-align: center;">Lfd. Nr. der Versandliste 10</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 30px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 30px; text-align: center; line-height: 30px;">X</div> </div> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung)</p>	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Im Artenschutzfachlichen Fachbeitrag ist von einem 100m hohen Schornstein zu lesen. Dieser würde den Festsetzungen des geänderten Teilbereiches widersprechen.</p> <p>Städtebau:</p> <p>Die beabsichtigte Änderung des B-Plans unterliegt städtebaulich keinen Bedenken.</p> <p>Innerhalb des Teilgebietes TG 3 soll die festgesetzte Höhe geändert werden von 20 m auf 50 m. Diese Änderung ist für die Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks im Rahmen der Energiewende vorgesehen.</p> <p>Alle anderen Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert. Damit sind keine Hinweise zum Entwurf notwendig.</p> <p><u>SG Bauaufsicht:</u></p> <p>Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Einwände gegen die 2. Änderung. Innerhalb des Teilgebietes TG 3 soll die festgesetzte Höhe von 20 m auf 50 m geändert werden, um in diesem Bereich den Neubau eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk) zu ermöglichen. Gestalterische baurechtliche Festsetzungen des Bebauungsplans sind von der 2. Änderung nicht betroffen.</p> <p>02. Untere Wasserbehörde:</p> <p>Die entworfene Änderung sieht, im Zuge der Bebauung des Teilgebietes 3 mit einem Gas- und Dampfturbinenkraftwerk, eine höhere Kante [OK] für bauliche Anlagen vor. Folglich sind wasserrechtliche Belange von der geplanten 2. Änderung nicht betroffen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die beabsichtigte Versickerung von Niederschlagswasser sollte im Vorfeld der Planung zur Entwässerung, anlässlich der Altlastensituation und der stattfindenden Grundwasseranreicherung am und um den Standort, unter Einbeziehung der Unteren Wasserbehörde, genauer geprüft werden.</p> <p>03. Untere Immissionschutzbehörde:</p> <p>Die beabsichtigte Änderung des B-Plans erfolgt in Vorbereitung der geplanten Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk). Die dabei erforderliche Gebäudehöhe wird die II. B-Plan zulässige deutlich überschreiten. Gegenstand der beabsichtigten 2. Änderung des B-Plans ist daher lediglich die Vergrößerung der zulässigen Bauhöhe im TG 3 von bislang 20 m auf 50 m. Alle anderen bestehenden Vorgaben des B-Plans bleiben unverändert.</p> <p>Aus immissionschutzrechtlicher Sicht stehen dem keine Hinderungsgründe entgegen.</p> <p>04. Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Laut der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan werden keine Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet, sodass keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Anlass der Änderung des B-Plans ist die beabsichtigte Änderung der Höhenfestsetzung von bisher 20m auf 50m. Durch diese Festsetzung wird ein zusätzlicher massenartiger Eingriff in die Landschaft ermöglicht, welcher der Eingriffsregelung unterliegt. Entsprechend ist eine Eingriffs-Ausgleichsfinanzierung des massenartigen Eingriffs sowie die Ableitung und flächenkonkrete Festsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass laut des vorliegenden</p>
<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 3) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet ist im Ausgangsbebauungsplan durch die textliche Festsetzung Nr. 2.3 (unabhängig von der im Rahmen der 2. Änderung beantragten Änderungen der zulässigen Gebäudehöhe von 20 m auf 50 m) folgendes geregelt:</p> <p style="padding-left: 20px;">2.3 In allen Teilgebieten mit festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind Schornsteine sowie Be- und Entlüftungsanlagen und sonstige technische Anlagen von dieser Festsetzung ausgenommen, wenn ihre Grundfläche 20 % der Grundfläche des jeweiligen Baufeldes nicht überschreitet. Diese Ausnahme betrifft nicht die Teilgebiete 4 und 7.</p> <p>Da der geplante Schornstein mit Sicherheit weniger als 20% des Baufeldes einnimmt, ist er auf der Grundlage der fortgeltenden Festsetzungen des Ausgangsbebauungsplans zulässig.</p> <p>Zur Klarstellung wird ein Hinweis auf das Fortgelten der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung unter Pkt. 6 der Begründung aufgenommen.</p> <p>zu 4) Da keine städtebaulichen Bedenken gegen die Planänderung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.</p> <p>zu 5) Da seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken gegen die Planänderung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.</p> <p>zu 6) Da festgestellt wird, dass durch die Planänderung keine wasserrechtlichen Belange betroffen sind, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.</p> <p>zu 7) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Umsetzung der Planung und ist dabei zu beachten. Auf die Planinhalte der Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.</p>	<p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: center;">5</p> <p style="text-align: center;">6</p> <p style="text-align: center;">7</p>



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 8) Da aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Planänderung bestehen, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

zu 9) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Im Umweltbericht sind unter Pkt. 12.3.2 Ausführungen zur Landschaftsbildbewertung aufgenommen worden.

Die Höhenfestsetzung von 50 m nach Festsetzung 2.2 bezieht sich auf bauliche Anlage. Nach Festsetzung 2.3 kann diese Höhe z.B. durch Schornsteine überschritten werden. Im Artenschutzfachbeitrag (AFB) wird auf Schornsteine Bezug genommen. Insofern ist keine Korrektur notwendig.

Im Artenschutzfachlichen Fachbeitrag ist von einem 100m hohen Schornstein zu lesen. Dieser würde den Festsetzungen des geänderten Teilbereiches widersprechen.

Städtebau:

Die beabsichtigte Änderung des B-Plans unterliegt städtebaulich keinen Bedenken.

Innerhalb des Teilgebietes TG 3 soll die festgesetzte Höhe geändert werden von 20 m auf 50 m. Diese Änderung ist für die Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks im Rahmen der Energiewende vorgesehen.

Alle anderen Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert. Damit sind keine Hinweise zum Entwurf notwendig.

§3 Bauaufsicht:

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Einwände gegen die 2. Änderung. Innerhalb des Teilgebietes TG 3 soll die festgesetzte Höhe von 20 m auf 50 m geändert werden, um in diesem Bereich den Neubau eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk) zu ermöglichen. Gestaltliche baurechtliche Festsetzungen des Bebauungsplans sind von der 2. Änderung nicht betroffen.

02. Untere Wasserbehörde:

Die entworfenene Änderung sieht, im Zuge der Bebauung des Teilgebietes 3 mit einem Gas- und Dampfturbinenkraftwerk, eine höhere Kante [OK] für bauliche Anlagen vor (ursprünglich 20 m auf 50 m).

Folglich sind wasserrechtliche Belange von der geplanten 2. Änderung nicht betroffen.

Hinweis:

Die beabsichtigte Versickerung von Niederschlagswasser sollte im Vorfeld der Planung zur Entwässerung, anlässlich der Altlastensituation und der stattfindenden Grundwasseranreicherung am und um den Standort, unter Einbeziehung der Unteren Wasserbehörde, genauer geprüft werden.

03. Untere Immissionsschutzbehörde:

Die beabsichtigte Änderung des B-Plans erfolgt in Vorbereitung der geplanten Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk). Die dabei erforderliche Gebäudehöhe wird die lt. B-Plan zulässige deutlich überschreiten. Gegenstand der beabsichtigten 2. Änderung des B-Plans ist daher lediglich die Vergrößerung der zulässigen Bauhöhe im TG 3 von bislang 20 m auf 50 m. Alle anderen bestehenden Vorgaben des B-Plans bleiben unverändert.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem keine Hinderungsgründe entgegen.

04. Untere Naturschutzbehörde:

Laut der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan werden keine Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet, sodass keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Anlass der Änderung des B-Plans ist die beabsichtigte Änderung der Höhenfestsetzung von bisher 20m auf 50m. Durch diese Festsetzung wird ein zusätzlicher massenartiger Eingriff in die Landschaft ermöglicht, welcher der Eingriffsregelung unterliegt. Entsprechend ist eine Eingriffs-Ausgleichsfinanzierung des massenartigen Eingriffs sowie die Ableitung und flächenkonkrete Festsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass laut des vorliegenden

8

9

<p>9</p> <p>Artenschutzbeitrages eine Schornsteinhöhe von 100m geplant ist.</p> <p>Der vorliegende Artenschutzbeitrag ist unter Beachtung folgender Hinweise zu überarbeiten.</p> <p>Grundsätzlich sind alle Konflikte und Maßnahmen übersichtlich und eindeutig abgegrenzt in einem entsprechenden Plan darzustellen bzw. gesondert und erschöpfend hinsichtlich Lage, Eintritt und Ausführung zu beschreiben.</p> <p>Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurde zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz für die Gilde der Bodenbrüter vorgeschlagen im Vorfeld der Vorhabenumsetzung eine Erfassung des Brutvogelbestandes im direkten Eingriffsbereich durchzuführen. Sollten hierbei wertgebende Arten festgestellt werden, so ist der Verlust der Habitatfläche durch entsprechende Gestaltung der Ausgleichsfläche (ACEF1) zu ersetzen.</p> <p>Die geplante Vorgehensweise ist nicht zielführend. Entweder ist eine fach- und sachgerechte Brutvogelerfassung in Vorbereitung des Artenschutzbeitrages durchzuführen oder die artenschutzrechtliche Bewertung hat abschließend auf Grundlage eines worst-case-Szenario zu erfolgen. Infolge dessen sind eventuell erforderliche CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen zu konzipieren und im B-Plan festzusetzen. Die vorgesehene Erfassung im Vorfeld der Flächeninanspruchnahme ist bei konsequenter Anwendung des worst-case-Szenario hinfällig. Dieser Widerspruch ist zu klären.</p> <p>Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme (V 2) „Ökologische Bauüberwachung zum Schutz von Amphibien“ ist nicht geeignet den Eintritt von Verbotstatbeständen entsprechend § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Vermeidungsmaßnahme sollte so konzipiert werden, dass die Vorhabenflächen vor Inanspruchnahme rechtzeitig zu geeigneter Zeit auszusäen sind, sodass eine Einwanderung der Amphibien in mögliche Überwinterungshabitate vermieden wird. Die Flächenfreigabe für eine bauliche Inanspruchnahme hat erst zu erfolgen, wenn durch eine fachgutachterliche Beurteilung bestätigt wurde, dass die Flächen „amphibienfrei“ sind. Die Vermeidungsmaßnahme V 2 ist entsprechend anzupassen und im B-Plan festzusetzen.</p> <p>Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Reptilien ist deren Umsiedlung geplant (V4) sowie die Anlage eines Ersatzhabitates angedacht (Acef1). Diese Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, allerdings geht aus den vorliegenden Unterlagen weder die Lage noch die Größe der Ersatzfläche hervor. Die vorgesehene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Acef1) muss vor der Umsiedlung wirken und als Festsetzung des B-Planes flächenkonkret aufgenommen werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Anlage der Ersatzhabitats oder sonstigen externen Kompensationsmaßnahmen in der freien Landschaft wird auf § 40 BNatSchG hingewiesen.</p> <p>05. Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde:</p> <p>Aus abfallrechtlicher, altlastenrelevanter und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zur vorliegenden 2. Änderung des B-Planes. Diese umfasst einzig die Veränderung der zulässigen Bauhöhe in einem Teilbereich des Plangebietes von 20 auf 50 m.</p> <p>06. Straßenverkehrsamt:</p> <p>Aus Sicht der unteren Verkehrsbehörde gibt es keine Einwände, da aus den Unterlagen hervorgeht, dass die äußere Erschließung unverändert bleibt.</p>	<p>Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung Vorentwurf 11/2020</p> <p>Lfd. Nr. der Versandliste 10</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung)</p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 10) Der Hinweise wurden wie folgt berücksichtigt. Der Tabelle 1 im AFB sind Lage und Eintritt der Wirkfaktoren eindeutig zu entnehmen. Eine Kartendarstellung wird nicht ergänzt. Im AFB wird festgestellt, dass Zugriffsverbote bei Vögeln durch eine bauzeitliche Einschränkung nicht eintreten werden. In der Festsetzung 4.10 werden Kontrollen auf ein Vorkommen wertgebender Bodenbrüter ergänzt.</p> <p>zu 11) Der Hinweis wurde berücksichtigt. In der Festsetzung 4.10 sind die Kontrolle sowie in 4.14 die Ersatzbrutplätze übernommen worden.</p> <p>zu 12) Der Hinweis wurde dahingehend berücksichtigt, dass in die Begründung zur Festsetzung 4.14 ein Flurkartenauszug mit Kennzeichnung eines Suchraums eingefügt worden ist. Innerhalb dieses Suchraums ist durch das Fachgutachterbüro die Ersatzhabitatfläche nach fachlicher Einschätzung abzugrenzen. Da sich die Flächen im Suchraum im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, ist die Verfügbarkeit gegeben.</p> <p>zu 13) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Verweis auf § 40 BNatSchG wurde in die Festsetzung 4.14 übernommen.</p> <p>zu 14) Da seitens der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde keine Einwände gegen die Planänderung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.</p> <p>zu 15) Da seitens der unteren Verkehrsbehörde keine Einwände gegen die Planänderung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.</p>
--	--



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 16) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung und sind dabei zu beachten. Die Überprüfung auf Kampfmittel wird vor dem Beginn von erdengreifenden Maßnahmen erfolgen.

Auf die Planinhalte der Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

zu 17) Die Information wurde zur Kenntnis genommen.

zu 18) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der Umsetzung der Planung Berücksichtigung finden.

zu 19) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung und sind dabei zu beachten. Die Überprüfung auf Kampfmittel wird vor dem Beginn von erdengreifenden Maßnahmen erfolgen.
Auf die Planinhalte der Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

07. Ordnungsamts/ SG Katastrophenschutz und Rettungswesen:

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittl.-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA, S. 240) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Der Bereich ist insgesamt als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Das bedeutet, dass in Bombardierungsgebieten, soweit keine abschließende flächendeckende Kampfmittelräumung durchgeführt wurde, der Verdacht auf blindgelegene Abwurfmunition bestehen könnte.

Dies stellt gemäß § 3 Nr. 3 f des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 eine abstrakte Gefahr dar.

Vor Beginn von eventuellen Tiefbauarbeiten, sonstigen erdengreifenden Maßnahmen oder Bauarbeiten müssen im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA die betreffenden Flächen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln/Bombenblindgängern überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nr. 3 d SOG LSA auszuschließen.

In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln möglich. Dies begründet den Verdacht, dass Sie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen auf solche Kampfmittel stoßen könnten. Ein solcher Fund würde aufgrund der Explosionsgefahr der Kampfmittel, eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 3 a SOG LSA darstellen. Sie waren somit als Grundstückseigentümer Zustandsstörer und gemäß der §§ 8 und 13 SOG LSA verpflichtet, die Gefahr beseitigen zu lassen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizeiinspektion Zentrale Dienste des Landes Sachsen-Anhalt (KBD LSA) hat gegenüber der Sicherheitsbehörde erklärt, dass alle Bauarbeiten auf dem Chemiestandort DOW-Werk nur noch über **private Kampfmittelräumfirmen** zu realisieren sind.

Dem schließt sich der Landkreis Saalekreis als Gefahrenabwehrbehörde an.

Als Antragsteller werden Sie aufgefordert, auf eigene Kosten eine **private Kampfmittelräumfirma** mit der Überprüfung der Flächen zu beauftragen.

Nach dem § 4 der Kampfmittl.-GAVO müssen die **privaten Kampfmittelräumfirmen** die Tätigkeiten beim KBD LSA über die Sicherheitsbehörde Landkreis Saalekreis anzeigen. Die Räumstellenanzeige ist bei der Sicherheitsbehörde per Mail unter Katastrophenschutz@Saalekreis.de einzureichen.

Mit den erdengreifenden Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine private Kampfmittelräumfirma die beantragte Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht hat und die Kampfmittelfreigabe bestätigen kann.

Als zuständige Sicherheitsbehörde möchte ich Sie davon unterrichten, dass alle abweichenden Maßnahmen mit der Sicherheitsbehörde abzustimmen sind.

Der Nachweis zur Kampfmittelfreigabe ist dem SG KR zu übergeben.

16

17

18

19

Lfd. Nr. der Versandliste

10

08. Untere Denkmalschutzbehörde:
Gegen die wesentliche Änderung der Gebäudehöhe bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine Einwände.

Hinweis: Punkt 2 der Anlage 2 - Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise der Begründung (Seite 37) sollte aktualisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Kleinert
Amtsleiterin/ Dezernentin III

20

21

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 20) Da seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine Einwände gegen die Planänderung bestehen, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

zu 21) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auf eine Aktualisierung wird verzichtet, weil es sich vorliegend um die Wiedergabe der allgemeinen Hinweise auf der Planzeichnung der **rechtsverbindlichen** Planfassung handelt.



Mitnetz Südlich Rattmannsdorfer Sees GmbH • 06208 Jalle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtur 10
06108 Halle

Standort Marktleebberg

Ihr Zeichen: vom 27.12.2020
Ihre Nachricht: VS-D-W-G/Ruf
Unser Zeichen:
Name: Ines Rudloff
Telefon: 0341720-7234
E-Mail: Ines.Rudloff@mitnetz-gas.de

Marktleebberg, 25.01.2021

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan 6.2 "Bereich südlich Rattmannsdorfer Sees" – 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V85019

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung**

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

12

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da die Mitnetz Gas der Planung zustimmt, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

zu 2) Die Feststellungen wurden zur Kenntnis genommen.



Mitteleurische Versorgungsgesellschaft Strom mbH • 05070 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt

Standort Naumburg
S.G. mbH
Ihr Zeichen: 17_12_12.2020
Ihre Nachricht: 137_Z1_1684682 VS O.A.G
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht: vom

Name: Branke Mayerl
Telefon: siehe Stellungnahme
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 24.02.2021

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6.2 Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees, 2. Änderung
Stellungnahme/Leitungsaukunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entschuldigen Sie, dass die Bearbeitung der uns zum Betreff übersandten Unterlagen längere Zeit in Anspruch genommen hat. Wir möchten dies zur Vollständigkeit nachholen und nehmen wie folgt Stellung:

Im erweiterten Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen der envia Mitte deutsche Energie AG (enviM).

Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die envia TEL GmbH mit Sitz in Halle. Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an envia TEL, Ansprechpartner: Herr Fischer, Tel.: 0345 216-2899 bzw. Herr Eiler, Tel.: 0345 216-2538.

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Im Bereich des Planvorhabens sind ebenfalls Netzbaumaßnahmen der MITNETZ STROM vorgesehen. Der betroffene Bereich ist in dem beigefügten Projektplan ersichtlich (blaugrün schraffiert).

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

13



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Information wurde zur Kenntnis genommen. Dem beigefügten Lageplan ist zu entnehmen, dass die Telekommunikationsanlagen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans östlich davon verlaufen und somit keine Betroffenheit der Planung zu verzeichnen ist.

zu 2) Die Feststellung wurden zur Kenntnis genommen.

zu 3) Die Information wurde zur Kenntnis genommen. Dem beigefügten Lageplan ist zu entnehmen, dass der betroffene Projektbereich den nördlichen Teil des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans berührt. Der Verlauf der geplanten Mittelspannungsleitung ist südlich des Ufers des Rattmannsdorfer Sees vorgesehen. Eine Rückfrage bei der Mitnetz Strom hat ergeben, dass ihre Planung keine Auswirkungen auf die Änderung des Bebauungsplans hat.



Seite 2/3

Unterirdische Versorgungsanlagen/Kabel sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Um die Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 Metern sicher zu stellen.

Ein erforderliches Freilegen von Kabelanlagen ist mit enviaTEL abzustimmen.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen.

Für die elektrotechnische Erschließung ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Auf dessen Basis erhält der Antragsteller ein entsprechendes Erschließungskostengebot.

Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzvertrieb im Servicecenter Naumburg; Ansprechpartner: Gewerbegebiete: Frau Morgenbrodt, Tel. 03445 751 221.

Anschlussmaßnahmen an das Energieversorgungsnetz erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsmeldungen des Investors bzw. Kunden. Verbindliche Kostenangebote (z.B. für den Netzanschluss bzw. kundeneigene Übergabe-Trafostation) können wir erst nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten.

Hierzu bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzvertrieb im Servicecenter Naumburg; Ansprechpartner: Herr Venweiger, Tel. 03445-751-222.

Die Anmeldeformulare sind im Internet verfügbar unter: <https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss>

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherheitsmaßnahmen an den Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen.

Der entsprechende Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

MITNETZ STROM, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

13



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung und sind dabei zu beachten. Auf die Planinhalte der Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

4

zu 5) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

5



Seite 3/3

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft (Schachtschein) über den dargestellten Leitungsbestand per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal einzunöhlen:

<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtscheinauskunft>


Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.

Mit Freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH


Delff Trebst

Anlage
Bestandsunterlagen
Projektplan MS-Anschluss


Branko Mayerl

Kopie:
envia TEL, N-AL, Hr. Eiler

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

13



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 6) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung und sind dabei zu beachten. Auf die Planinhalte der Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

Lfd. Nr. der Versandsliste

14

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen wurden zur Kenntnis genommen.

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Der Vorsitzende**



Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Am der Eisenwegesplanz 21, 06108 Halle (Saale)

**Geschäftsstelle der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle**

Am der Eisenwegesplanz 21
06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345/4322-3310
Fax: 0345/4322-3314
e-mail: amts@rpg-halle.de
Internet: www.planungsgemeinschaft-halle.de

**StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchner 10
06108 Halle (Saale)**

Der Zeichen, das über dem
SLG steht
22.12.2020

Mein Zeichen:
RPG-
2021-00012

Erstellt von:
Frau
Dr. Kirsch
Halle,
25.01.2021

**Bebauungsplan Nr. 6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung
Gemeinde Schkopau
- Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB -**

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle

Sehr geehrte Frau Friedewald,

mit Schreiben vom 22.12.2020 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

I Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalkreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisenberg, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß Nr. 4.1 RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem:

- Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 vom 2010)
- 2. Entwurf der Planänderung zum REP Halle 2017
- Teiländerung des 2. Entwurf der Planänderung zum REP Halle 2020

1

<p style="text-align: center;">Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung</p> <p style="text-align: right;">Vorentwurf 11/2020</p> <p style="text-align: center;">14</p> <p style="text-align: center;">Lfd. Nr. der Versandliste</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 30px; margin: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 30px; margin: 5px; text-align: center; line-height: 30px;">X</div> </div> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung)</p>	<p style="text-align: center;">1</p> <hr/> <p style="text-align: center;">2</p> <hr/> <p style="text-align: center;">3</p>	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 1) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Pkt. 5 der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wurde anhand der Hinweise zum aktuellen Stand der Fortschreibung des REP aktualisiert.</p> <p>zu 3) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits bei der Erarbeitung des Vorentwurfs zur Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <hr/> <p style="text-align: center;">3</p>
<p style="text-align: center;"><small>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</small></p> <p style="text-align: center;">2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020) - Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997) - Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geisetal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000) - Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998) - Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996). <p>Zum REP Halle</p> <p>Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der Regionalversammlung der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Planänderung des REP Halle 2010 in Anpassung an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungs-amtes Sachsen-Anhalt Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (in Kraft bis 01.07.2015) eingeleitet.</p> <p>Die Regionalversammlung der RPG Halle hat in der Sitzung am 10.12.2019 mit Beschluss V/51-2019 die im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum 2. Entwurf der Planänderung des REP Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken abschließend abgewogen. Darüber hinaus hat die REGIONALVERSAMMLUNG entschieden, dass im Ergebnis dieser Abwägung aufgrund wesentlicher Änderungen wenige raumordnerische Erfordernisse durch die Geschäftsstelle erneut fachlich bearbeitet und eine Öffentliche Beteiligung/ Teiloffenlage vorbereitet wird.</p> <p>In der Sitzung der Regionalversammlung der RPG Halle am 01.12.2020 wurde aktuell entschieden, die vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr erlassene Handreichung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen- Anhalt anzuwenden. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung entschieden (Beschluss-Nr. V/05-2020) die in der Sitzung vom 10.12.2019 festgelegten wesentlich geänderten regionalplanerischen Erfordernisse einschließlich der entsprechenden Teile von Begründung und des Umweltberichts mittels des „Entwurfs Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020“ erneut in die Öffentlichkeitsbeteiligung/Offenlage zu geben. Auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) erfolgt die Auslegung für Jedermann im Internet.</p> <p>Mit dem 2. Entwurf und dem Entwurf der Teiländerung des 2. Entwurf der Planänderung zum REP Halle liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist) zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>II Ausführungen zum Bebauungsplan</p>	<p style="text-align: center;">3</p>		

In der Gemeinde Schkopau ist die zweite Änderung des o. g. Bebauungsplans Nr. 6.2 geplant. Hierzu soll im rechtskräftig festgelegten Industriegebiet, Teilgebiet Nr. 3 das Maß der baulichen Nutzung geändert werden. Das Höchstmaß der Oberkante baulicher Anlagen wird auf 50 m (vormals 20 m) neu festgelegt. Dies dient zukünftig der Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks.

Der Geltungsbereich der zweiten Änderung des o. g. Bebauungsplans liegt gemäß Ziel zu Punkt 5.4.2 Teiländerung zum 2. Entwurf der Planänderung des REP Halle 2020 vollumfänglich im Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Nr. VI, Schkopau (Knapendorf, Schkopau, Korbetha).

Durch die zweite Änderung des o. g. Bebauungsplans sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne einschließlich den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht berührt.

Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung der Gemeinde Schkopau keine Bedenken geäußert.

III Sonstige Hinweise

Die Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Kopie:

MLV - oberste Landesentwicklungsbehörde, Saalekreis - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail), RPGH z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. A. Kirsch
Geschäftsführer

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

14



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Da festgestellt wird, dass die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung durch die Änderung des Bebauungsplans nicht berührt sind und demzufolge keine Bedenken gegen die Planung bestehen, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

zu 5) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

EMERZÄHLER AM 1.8. FEB. 2021
95771

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis

Der Verbandsgeschäftsführer

WAZV-Saalkreis • Semmeritzer Straße 7 • 06933 Petersberg

StadtLandGrün
Frau Ebert
Am Kriechtor 10
06108 Halle (Saale)

Abteilung: Fachgebiet IV-1
Bearbeiter: Herr Jakob
Telefon: 034606 / 360-225
Telefax: 034606 / 360-299
E-Mail: Jakob@wazv-saalkreis.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen	Datum
SLG-afr		FG-IV-1-1p-210106	10.02.2021

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung Gemarkung Hohenweiden, Flur 14 (siehe Lageplan)

Sehr geehrte Damen und Herren,
der von Ihnen oben genannte Bereich ist durch den WAZV Saalkreis trinkwasser- und abwassertechnisch nicht erschlossen. Eine Erschließung des Teilgebietes TG 3 durch den WAZV Saalkreis ist auf Grund von fehlenden Leitungen bzw. Kanäle nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass die Angaben aus den Bestandsunterlagen nur zur Information und Planung dienen sollten. Da der Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme nur eine Gültigkeit von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum.

Für Fragen steht Ihnen Herr Jakob selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Jansel
Zweckverbandssamrat

Anlagen:
1 Übersichtsplan 1:5000

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Lfd. Nr. der Versandliste

15



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.



Ella Group

50hertz, Transmission GmbH - Heidenstraße 2 - 10557 Berlin

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

50hertz Transmission Gm bH

TG

Neuzbetrieb
Heidenstraße 2
10557 Berlin

Datum

29.01.2021
Unser Zeichen
2021-0004/20-0170

Anspruchspartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 5150 3485

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

SLG-stf

Ihre Nachricht vom
22.12.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christian Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapfner, Vorsitz
Sören Diekmann
Sören Gollatz
Dr. Frank Gollatz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft

Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung

BNP Paribas, NL FFM
Kont. Nr.: 51200000000000000000
IBAN: DE33 2512 0310 0007 0001 0001 00
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADE33

US-Id.-Nr. DEE13473951



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/2 "Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees" im Ortsteil Hohenweiden der Gemeinde Schkopau

Sehr geehrte Frau Friedewald,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- Planzeichnung,
- Begründung.

Der Geltungsbereich der 2. Planänderung des o. g. Bebauungsplanes für das Gebiet „TG 3“ befindet sich außerhalb des Freileitungsbereiches unserer **380-kV-Leitung Schkopau - Lauchstädt 431/432**

Somit haben wir keine Einwände gegen die o. g. 2. Planänderung, aber folgenden Hinweis zur Maßnahme A/E8 im Bereich unserer Freileitung: Zur Einhaltung der elektrischen Mindestabstände zu unseren Leiterselten sind genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten. Als Übertragungsnetzbetreiber unterliegen wir der Verkehrssicherungspflicht und sind rechtlich dazu aufgefordert, die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung der Abstände durch Trassentreuehaltungsmaßnahmen zu wahren.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50hertz Transmission GmbH

Freundliche Grüße

50hertz Transmission GmbH

Kreitschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

16



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung)

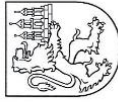
Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der 50Hz Transmission GmbH keine Einwände gegen die Planänderung bestehen, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

Goethestadt Bad Lauchstädt Der Bürgermeister

Goethestadt Bad Lauchstädt, Markt 1, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt

Stadt Land Grün
Am Kirchtur 10
06108 Halte/S.



EMERGENZEN AM 25. JAN. 2021
4717

Bereich: Bauamt
Gebäude: Marktstraße 9, OrNSTEIl Schafstätt
Auskunft erteilt: Herr Mogk
Telefon: (03 46 36) 748 - 16
Telefax: (03 46 36) 748 - 44
E-Mail: mogk@stadt-bad-lauchstaedt.de
Unser Zeichen: mo Datum: 20.01.2021

Ihr Zeichen: SLG- afr

Ihre Nachricht: 22. Dezember 2020

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden,

Bebauungsplan Nr.6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsicht in die Entwurfsplanung des Bebauungsplanes Nr.6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung, möchte ich Ihnen mitteilen, dass keine Hinweise gegeben und Bedenken geäußert werden.

Die Belange der Goethestadt Bad Lauchstädt werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Runkel
Bürgermeister

**Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung**

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

17

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Goethestadt Bad Lauchstädt keine Bedenken gegen die Planänderung bestehen, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

18



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da die Planung seitens der Stadt Halle befürwortet wird, ist eine **Abwägungs-
entscheidung nicht erforderlich**.

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er wird selbstverständlich im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG Berücksichtigung finden. Die genannte
Immissionsprognose wird Teil des Genehmigungsantrags sein. Das Beurteilungsgebiet
wird dabei voraussichtlich so groß sein, dass städtische Flächen (je nach Schornsteinhöhe
mehr oder minder) betroffen sein werden. Insofern ist die Stadt an dem Verfahren auch zu
beteiligen.



hallesaale
HÄNDELSTADT

STADT HALLE (SAALE)
DER OBERBÜRGERMEISTER

EINGEGANGEN AM 15. FEB. 2021

36/71

Städt. Land Grün
Am Kirchtur 10
06108 Halle (Saale)

Fachbereich Städtebau und Bauordnung
Abteilung Stadtentwicklung und
Freiraumplanung
Bürgerbüro
Dr. W. Besch-Frotscher
Hansering 15
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 221-6255
Telefax: 0345 221-6277
E-Mail: wolgang.besch-frotscher@halle.de

Sprechzeiten: Di, 09.00 - 12.00 Uhr
Di, 13.00 - 18.00 Uhr sowie nach
telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns:
Straßenbahnlinie 1, 2, 5, 6, 10
Haltestelle Joliot-Curie-Platz

08. Februar 2021

**Stellungnahme der Stadt Halle (Saale) zum Bebauungsplan Nr. 6/2 „Bereich südlich des
Rattmannsdorfer Sees“ der Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden; 2. Änderung**
hier: - Frúnzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Bau GB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2020 haben Sie uns über die o. g. Planung informiert
und um Stellungnahme gebeten.

Die Stadt Halle (Saale) steht der weiteren Entwicklung des landesbedeutsamen Industrieban-
dortes im Bereich des Kraftwerkes Schkopau positiv gegenüber. Auch nach dem strukturan-
debedingten Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung kommt dem Erhalt und der Schaffung
neuer Industriearbeitsplätze regionalwirtschaftlich große Bedeutung zu. Das Vorhaben – Neu-
bau eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk) – dient dieser Entwicklung.

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG
eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erforderlich ist bzw. fordern eine entsprechende
Untersuchung. Nach Nr. 4.6.2.5 der Tai UFT umfasst das Beurteilungsgebiet den 50fachen Ra-
dius der Schornsteinhöhe, wodurch das Stadtgebiet von Halle (Saale) in jedem Fall betroffen
wäre, wenn die Schornsteinhöhe (nach B-Plan-Änderung) bis auf 50m wachsen kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Karl-Heinrich
Abteilungsleiter

1

2

Gemeinde Kabelsketal
Der Bürgermeister



EMERGANEN AM 04. JAN. 2021

9/17

Gemeinde Kabelsketal, Lange Straße 18 · 06184 Kabelsketal

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Abteilung	Bauverwaltung
zust. Bearbeiter	Frau Lücke
Telefon	034605-33-252
Telefax	-249
eMail	Bauverwaltung@kabelsketal.de
Internet	www.kabelsketal.de
Kabelsketal, dem	30.12.2020

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
60.1

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, OT Hohenweiden, Gemeinde Schkopau
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch den o. g. Bebauungsplan werden die Belange der Gemeinde Kabelsketal nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Lücke
Lücke
Amt. Leiterin Bauverwaltung

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

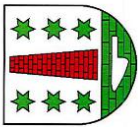
19

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da festgestellt wird, dass die Belange der Gemeinde Kabelsketal durch die Planänderung nicht berührt werden, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.



STADT LEUNA

Die Bürgermeisterin

ERSCHEINEN AM 15. JAN. 2021
29/17

Stadt Leuna – Rathausstraße 1 – 06237 Leuna

StadtLandGrün

Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

Fachbereich: Bau
Sachgebiet: Stadtplanung/Baurecht
Bearbeiter/-in: Frau Lux
Telefon: 03461 249 50 12
Fax: 03461 813-222
E-Mail: lux@leuna.de

Ihr Zeichen:
SLG-af

Ihr Schreiben:
22.12.2020

Unser Zeichen:
IV/Lä-Lu

Datum:
12. Januar 2021

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“ der Gemeinde Schkopau, hier eingegangen am 29.12.2021.

Die Belange der Stadt Leuna werden durch die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt. Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Kammerhirt
Leiter Fachbereich Bau

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

20



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

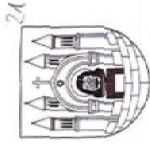
Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da festgestellt wird, dass die Belange der Stadt Leuna durch die Planänderung nicht berührt werden, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

Stadt Merseburg

Der Oberbürgermeister

Stadternburg Merseburg, Postfach 16 61, 06208 Merseburg



EMERBÜRGER AM 28. JAN. 2021
5017

Amt: Stadtentwicklung
Gebäude: Lauchhäuser Str. 10
Zimmer: 100.12
Ankunft erhält: Frau Krüger
Telefon: 03461 445-296
Telefax: 03461 445-238
eMail: annette.krueger@merseburg.de
*Nur ohne elektronische Signatur!

Ihr Zeichen: SLG-ahw
Ihr Schreiben vom: 22.12.2020
Unser Zeichen: 40.2/Kr
Datum: 27.01.2021

**Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, OT Hohenweiden
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

die Belange der Stadt Merseburg werden durch den Bebauungsplan Nr. 6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“ hinsichtlich der Änderung der Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen nicht berührt.

Wir geben den Hinweis, dass das Baugesetzbuch zuletzt im August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Walthar
Amtstseiler

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

21



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

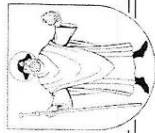
zu 1) Da festgestellt wird, dass die Belange der Stadt Merseburg durch die Planänderung nicht berührt werden, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

zu 2) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Satzung auf der Planzeichnung wurde aktualisiert.

ERWÄHNEN AM 17. FEB. 2021

g3/7

22



Stadt Muecheln (Geiseltal)

Der Bürgermeister

Stadt Muecheln, Markt 1, 06249 Muecheln (Geiseltal)

StadtLandGrün
Am Kirchtur 10
06108 Halle (Saale)

Tel.: +49 34632 400
Fax: +49 34632 40135
Internet: www.muecheln.de
E-Mail: ditfe@muecheln.de

Ihr Zeichen	Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/Telefon	Datum
SLG-sfr	22. Dez. 2020	BP 6.2, Schkopau	Herr Ditfe / -40164	11. Februar 2021

Stadt Schkopau, OT Hohenweiden, BP Nr. 6.2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
(1) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Muecheln ist keine Nachbargemeinde der Stadt Schkopau und seiner Ortsteile. Aus diesem Grund gibt es von Seiten der Stadt Muecheln keine Einwände und Bedenken gegen o. g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Marggraf
Bürgermeister

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

22



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da seitens der Stadt Muecheln keine Einwände gegen die Planänderung bestehen, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden, Bebauungsplan Nr. 6/2
„Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung

Vorentwurf 11/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

23



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da festgestellt wird, dass die Belange der Großen Kreisstadt Schkeuditz durch die Planänderung nicht berührt werden, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.



Oberbürgermeister
Rathausplatz 3
04435 Schkeuditz
Telefon: 03 42 04 / 88-131
Telefax: 03 42 04 / 88-171
obm@schkeuditz.de*

Datum:
26.01.2021

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
61-61.13.40

Ansprechpartner:
Frau Oetzel

Telefon:
03 42 04 / 88-161

Telefax:
03 42 04 / 88-105

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr: 08:00-12:00
Di, Do: 10:00-12:00
Di: 13:30-18:00
Do: 13:30-15:30

Seite 1/1

EMERGENZEN AM 01. FEB. 2021

53/Gr.

Stadtverwaltung Schkeuditz · Postfach 1144 · 04431 Schkeuditz
StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.12.2020 wurde der Großen Kreisstadt Schkeuditz Gelegenheit gegeben, die vorliegende Planung zu prüfen und eine Stellungnahme als betroffene Nachbargemeinde abzugeben.

Der Bebauungsplan Nr. 6.2 „Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees“, 2. Änderung wurde am 25.01.2021 im Technischen Ausschuss beraten.

Die Belange der Großen Kreisstadt Schkeuditz werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es bestehen keine Einwände und Hinweise.
Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gibt es keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Bezgher
Oberbürgermeister

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Stadtverwaltung Schkeuditz sowie über Ihre Ansprechpartner finden Sie unter www.schkeuditz.de/datschutz.